



---

## **Statut der Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI-Statut)**

vom 28. Januar 2005

---

Die Zentralschweizer Fachgruppe Integration  
in der Absicht, die Zusammenarbeit im Bereich der Integrationspolitik zu fördern,  
gibt sich folgendes Statut:

### **I. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION**

#### **Art. 1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Zentralschweizer Fachgruppe Integration, ZFI, setzt sich zusammen aus den von den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug bezeichneten Ansprechstellen für Integrationsfragen gemäss Art. 56 Ausländergesetz<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Von den kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen wird eine Vertretung als beratendes Mitglied an die Sitzungen der ZFI eingeladen.

#### **Art. 2 Fachliche Zuordnung**

<sup>1</sup> Die ZFI ist fachlich dem ZRK-Ausschuss zugeordnet.

#### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Die ZFI konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere ein Präsidium sowie eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die ZFI kann Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen. In die Arbeitsgruppen können auch weitere Fachpersonen eingeladen werden.

#### **Art. 4 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die ZFI wird vom Präsidium einberufen oder tritt zusammen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.

<sup>2</sup> Den Kantonsvertretungen kommt je eine Stimme zu.

<sup>3</sup> Die ZFI ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Minderheitsmeinungen sind auf Begehren in den Beschluss aufzunehmen.

<sup>5</sup> Beschlüsse können ohne Sitzung auf dem Zirkularweg gefasst werden und kommen zustande, wenn ihnen alle Mitglieder zustimmen.

### **II. AUFGABEN UND BERICHTERSTATTUNG**

#### **Art. 5 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die ZFI bezweckt die Vertiefung der Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich der Integration.

<sup>2</sup> Bestehende und neue Aufgaben sind zum Nutzen der Kantone und der Betroffenen zu koordinieren.

---

<sup>1</sup> Noch nicht in Kraft.

---

## **Art. 6 Zusammenarbeitsbereiche**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der ZFI orientieren sich gegenseitig über anstehende und laufende kantonale Geschäfte aus dem Bereich der Integrationspolitik. Mögliche Zusammenarbeitsfelder der Zentralschweizer Kantone werden besprochen und angeregt.

<sup>2</sup> Die ZFI arbeitet namentlich in folgenden Bereichen zusammen:

- Erarbeiten von Grundlagen und Ziele der Integrationspolitik
- Förderung der Vernetzung der Angebote der Fachstellen
- Weiterbildung von Verwaltungsstellen
- Förderung von Integrationsprojekten
- Öffentlichkeitsarbeit

<sup>3</sup> Weitere Gebiete der Zusammenarbeit sind möglich.

## **Art. 7 Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die ZFI nimmt ihre Aufgaben gemeinsam oder in Arbeitsgruppen wahr.

<sup>2</sup> Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse der ZFI zur Beschlussfassung vorzulegen.

<sup>3</sup> Beschlüsse, die die je kantonal geregelten Kompetenzen der ZFI-Mitglieder übersteigen, sind via Ausschuss den Kantonen vorzulegen.

## **Art. 8 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die ZFI erstattet dem ZRK-Ausschuss regelmässig, mindestens einmal jährlich, Bericht über ihre Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Das ZRK-Sekretariat wird mit den Einladungen und Protokollen der ZFI-Sitzungen bedient.

## **III. FINANZIELLES**

### **Art. 9 Entschädigung und Spesen der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen der ZFI-Mitglieder sind Sache ihrer Kantone.

### **Art. 10 Übrige Kosten**

<sup>1</sup> Für die übrigen Kosten, namentlich Kosten für Projekte und Unterstützungen Dritter, sind vor deren Entstehung Finanzierungsbeschlüsse der Kantone einzuholen.

<sup>2</sup> Die Anträge sind den Kantonen via ZRK-Ausschuss zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Aufwendungen, die in der je kantonal geregelten Kompetenz der ZFI-Mitglieder liegen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 11 In Kraft treten**

Das Statut tritt in Kraft, sobald es vom ZRK-Ausschuss genehmigt wurde.<sup>2</sup>

### **Art. 12 Änderungen**

Änderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung des ZRK-Ausschusses.

Stans, den 28. Januar 2005  
Helen Gawrysz, Präsidentin

---

<sup>2</sup> Vom ZRK-Ausschuss genehmigt am 14. April 2005